

Hamburger Rechtsstudien

herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität

Hef 23.

Die „Hamburger Rechtsstudien“ erscheinen in zwangloser Folge
und sind einzeln in jeder Buchhandlung käuflich

Bisher sind erschienen:

- Heft 1: Der Begriff des Versicherungsfalles in der Seeversicherung. Von Dr. F. Alexander Bene. Groß-Oktav. 75 Seiten. 1928. RM. 4.—
- Heft 2: Die Bedeutung des Interesses für die Veräußerung der versicherten Sache. Von Dr. Hermann Heinrich Elkan. Groß-Oktav. 58 Seiten. 1928. RM 3.60
- Heft 3: Aktiensonderdepot und Legitimationsübertragung. Von Dr. Günther Frohner. Groß-Oktav. 121 Seiten. 1929. RM 6.30
- Heft 4: Die Gewinnversicherung. Von Dr. Helmut Winkler. Groß-Oktav. 31 Seiten. 1930. RM 1.80
- Heft 5: Der Konnossement-Teilschein. Von Dr. Heinz Behlert. Groß-Oktav. 79 Seiten. 1930. RM 4.50
- Heft 6: Die Order-Police. Von Dr. Alexander N. Tsirintanis. Groß-Oktav. 95 Seiten. 1930. RM 5.40
- Heft 7: Reine Konnossemente gegen Revers. Von Dr. Robert Lion. Groß-Oktav. 78 Seiten. 1930. RM. 4.50
- Heft 8: Versicherung für Rednung wen es angeht. Von Dr. Helmuth Embden. Groß-Oktav. 39 Seiten. 1930. RM 2.70
- Heft 9: Die guten Sitten in der arbeitsrechtlichen Redtspredung nach dem Kriege. Von Dr. Fritz Oettinger. Groß-Oktav. 84 Seiten. 1931. RM 4.50
- Heft 10: Wandlung und Minderung bei einer Mehrheit von Käufern oder Verkäufern. Von Dr. Hans Wogatzky. Groß-Oktav. 115 Seiten. 1931. RM 6.—
- Heft 11: Das Versicherungs-Zertifikat. Von Dr. Rudolf Nothmann. Groß-Oktav. 96 Seiten. 1932. RM 5.—
- Heft 12: Die Versicherung der Havariegrosse-Schäden. Von Dr. Hans Cramer. Groß-Oktav. 56 Seiten. 1932. RM 3.—
- Heft 13: Die Staatshaftung für den Hamburger Hafenslotsen. Von Dr. Erwin Mumssen. Groß-Oktav. 110 Seiten. 1932. RM 5.—
- Heft 14: Gleichberechtigung der Geschlechter im künftigen Elternredt. Von Dr. Charlotte Cohn. Groß-Oktav. XI u. 56 Seiten. 1932. RM 3.50
- Heft 15: Die Speditionsversicherung in den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen. Von Dr. Willi Schiering. Groß-Oktav. 74 Seiten. 1932. RM 4.—
- Heft 16: Quellenkritische Studien zur Bessergebotsklausel (in diem addictio) im römischen Kaufredt. Von Dr. jur. Harald Sieg. Groß-Oktav. 43 Seiten. 1933. RM 3.—
- Heft 17: Kostfrachtgeschäft und laufende Versicherung. Von Dr. jur. Detlev Himer. Groß-Oktav. 42 Seiten. 1933. RM 3.—
- Heft 18: A Catholicus. Eine Untersudung über die Stellung der Ungetauften und der Apostaten, Häretiker und Schismatiker sowie der sonstigen exkommunizierten Christen im geltenden kanonischen Redt. Von Dr. Walter Bohm. Groß-Oktav. 59 Seiten. 1933. RM 3.—
- Heft 19: Beiträge zur Lehre von den subjektiven Unredtselementen im Strafredt. Von Rudolf Sieverts. Groß-Oktav. ca. 240 Seiten 1934. Gew.: ? RM 10.—
- Heft 20: Die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Von Klaus Koops. Groß-Oktav. 58 Seiten. 1934s Gew.: 90 g RM 3.—
- Heft 21: Das Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Von Heinz Hagemann. Groß-Oktav. 67 Seiten. 1934 Gew.: 120 g RM 4.—
- Heft 22: Grundsätze der versicherungsrechtlichen Verteilungsausgleichung. Von Günther Schultz. im Druck

Die Abtretung von Forderungen aus gegenseitigen Verträgen

von

Dr. iur. Walter Brüggemann



Hamburg
Friederichsen, de Gruyter & Co. m. b. H.
1934

Diese Arbeit ist als Doktordissertation von der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Hamburgischen Universität angenommen worden.

Gedruckt bei C. Trute, Quakenbrück i. Hann.

Geleitwort

von Professor Dr. Hans Reichel, Hamburg.

Beim gegenseitigen Vertrag zwischen A und B ist ein nachfolgender Parteirollenwechsel (abgesehen vom Erbgang) in mehrfacher Form denkbar:

1. A tritt seine Forderung gegen B dem C ab. Hier wird C nur Gläubiger, A bleibt Schuldner.

Die Rechtsstellung des C ähnelt in mancher Hinsicht derjenigen des Dritten (D), zu dessen Rechten der Vertrag schon von Haus aus geschlossen war ¹⁾. Dies gilt auch unter der Herrschaft des BGB., obschon dieses die gemeinrechtliche „Zessionstheorie“ für den Vertrag zu Rechten Dritter mit Recht ablehnt. Für beide Figuren gilt nämlich der Satz, daß das Schuldverhältnis als Ganzes ausschließlich zwischen A und B besteht. Daher bemessen sich die Rechtsbeziehungen zwischen C (D) und B in beiden Fällen nach dem Verhältnis des A zu B (Deckungsverhältnis). In beiden Fällen stehen mithin dem B gegen C (D) die Einwendungen aus dem Verträge AB zu (BGB. 404, 334).

Diese Abhängigkeit seiner Rechte vom Deckungsverhältnis AB ist dem Dritten (C, D) oft unerwünscht. Einen Weg, sie auszuschalten, bietet die Anweisung auf Schuld: A weist den B an, das ihm aus dem Vertrag AB Geschuldete an C zu leisten. Nimmt B diese Anweisung an, so sind ihm die Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis dem C gegenüber abgeschnitten (BGB. 784). Nennen wir das Verhältnis BC das Akzeptverhältnis, so können wir sagen: das Akzeptverhältnis ist dem Deckungsverhältnis (und vollends dem Valutaverhältnis) gegenüber abstrakt ²⁾.

Die Rechtsstellung des Zessionars C ist nun aber immerhin eine viel selbständigere und gefestigtere als die des Drittbegünstigten D. Dies zeigt sich in Folgendem: A kann die Leistung an D ohne Weiteres (§ 335), Leistung an C dagegen nur im Sonderfalle ZPO. 265 fordern. Das Recht des C ist unentziehbar, das Recht des D kann nach Maßgabe § 328 entzogen

¹⁾ Vgl. Cohen - Martens, Stellung des Dritten bei gegenseitigem Vertrag zu seinen Gunsten (mit Geleitwort von Reichel), Berlin, Ebering, 1925. Dazu Rappaport, öst. ZBl. 1926, 425.

²⁾ Dasselbe Ergebnis erreichten die Römer vermittlems der Novation mit Gläubigerwechsel (Aktivdelegation); vgl. noch Dresd. Entw. 377, 379 Abs. 2.

werden. D kann sein Recht ausschlagen (§ 333³⁾, C nicht. Damit hängt zusammen: schlägt D aus, so tritt möglicherweise an seine Stelle der A (vgl. VVG. 168) — eine Rechtsfolge, für die im Falle der Abtretung der Boden fehlt.

Ist das Recht des Dritten (C, D) ein unentziehbares — das des C ist es stets, das des D nur möglicherweise —, so ist A fortan nicht mehr souveräner Vertrags Herr. Denn er kann durch Maßnahmen, die den Vertrag im Ganzen angehen (Beispiel: Vertragsrücktritt), das wohl erworbene Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung nicht schmälern. Durch die Abtretung erleidet mithin A in bezug auf das Vertragsverhältnis AB eine Einbuße an Gestaltungsfreiheit, die einer Verfügungsbeschränkung ähnelt⁴⁾.

Der Verfasser der hier vorliegenden Hamburger Promotionsschrift hat die Rechtsstellung des Zessionars C mit anerkannter Gründlichkeit untersucht. Daß er hierbei nicht nur die Rechtsbeziehungen zwischen C und B, sondern auch den Einfluß der Abtretung auf das Vertragsverhältnis AB erörterte, lag in der Natur seiner Aufgabe. Er hat sich aber hieran nicht genügen lassen, sondern auch — im 2. Hauptteil — das Valutaverhältnis AC in den Kreis der Betrachtung einbezogen. Auch die hierüber gemachten Ausführungen dürfen, unerachtet gewisser in Einzelpunkten obwaltender Bedenken, als fruchtbar und verdienstlich bezeichnet werden.

Das hinsichtlich der Vollabtretung zu Sagende gilt mit entsprechender Abwandlung auch für die Teilabtretung, sowie für die Verpfändung, Pfändung und Verneißbrauchung derartiger Forderungen. Unter ihnen dürfte in der Praxis die Pfändung (z. B. Mietzinspfändung)⁵⁾ bei weitem die Hauptrolle spielen.

2. Die Schuld eines Vertragsteils (A) wird von einem Dritten (N) nachübernommen. Hier wird N nur Schuldner, A bleibt Gläubiger⁶⁾. Die hier auftauchenden Fragen sind nicht minder spitz und schwierig als die zu 1. sich ergebenden⁷⁾. Hierbei werden sich zwar mancherlei Parallelen ergeben; von einer schematischen Übertragung der zu 1. gewonnenen Ergebnisse kann jedoch keine Rede sein. Da nämlich N nur Schuldner, nicht Berechtigter ist, so ist die Vertragsherrschaft des A hier eine viel freiere als zu 1.; er kann z. B. auf eigene Faust vom Verträge zurücktreten⁸⁾.

Auf einem besonderen Blatte steht die sogenannte Erfüllungsübernahme (BGB. 329, 415 Abs. 3). Der Erfüllungsübernehmer E als solcher

³⁾ Wegen der Ubelstände, die der Umstand mit sich bringt, daß die Ausschlagung an keine Frist gebunden ist, vgl. Arch. ziv. Pr. 138, 202.

⁴⁾ Insoweit meine einschlägigen Ausführungen ZZPr. 38 (1908) S. 248 ff., bes. S. 252 ff. diesen Gesichtspunkt außer acht lassen (a, b, c), werden sie nicht aufrechterhalten.

⁵⁾ Worüber Reichel a. a. O.

⁶⁾ Abgeschwächte Schuldübernahme liegt vor, wenn A für die Schuld des N als Bürge einsteht (vgl. BGB. 571 Abs. 2, 1251 Abs. 2). Sie bildet den Übergang zur bloßen Schuldübernahme, die den Fortbestand der Schuld des A überhaupt nicht berührt (wegen der Stellung des Schuldübernehmers vgl. Reichel, Schuldübernahme 1909, S. 400 ff.).

⁷⁾ Ihre Bearbeitung soll in einer weiteren Promotionsschrift erfolgen.

⁸⁾ Wegen der Anfechtung vgl. Reichel a. a. O. S. 590 Ziff. 2.

steht völlig außerhalb des Schuldverhältnisses, da er dem Vertragsgegner (B) seines Vertragsgenossen A zu nichts verpflichtet wird (anders Dresd. Entw. 206, Abs. 1⁹⁾). Seine Schuld erschöpft sich vielmehr in der Verpflichtung, den Urschuldner A von seiner Schuld an B zu befreien (Schw. OR. 175); daher diese Figur besser als „Befreiungsübernahme“ bezeichnet worden wäre. Mittelbar wird indes auch die Schuld des E durch die Gestaltung des Schuldverhältnisses AB berührt, insofern er Einreden, die A dem B entgegensetzen könnte, i. Zw. auch seinerseits dem A entgegensetzen kann (vgl. Dresd. Entw. 206 Abs. 2). Beispiel: solange A dem B die Einrede des nichterfüllten Vertrages entgegensetzen kann, braucht E den A nicht zu befreien, er kann ihm vielmehr Sicherheit leisten (§ 257 Satz 2); ist die von A dem B gemäß § 326 gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen und tritt nun A zurück oder verlangt er den Differenzschaden, so ist E überhaupt befreit.

3. Die Fragen zu 1. und 2. kombinieren sich, wenn

- a) A seine Forderung dem C, B seine Forderung dem D abtritt;
- b) die Schuld des A von N, die Schuld des B von O übernommen wird;
- c) A seine Forderung dem C abtritt, die Schuld des B aber von N übernommen wird.

In allen 3 Fällen stehen sich 4 Personen als Gläubiger bzw. Schuldner gegenüber. So ist im Falle c) B Gläubiger des A, C Gläubiger des B, A Gläubiger des N.

4. Am Ende der Reihe steht die *Vertragsübernahme*¹⁰⁾. Einseitige Vertragsübernahme liegt vor, wenn einer und derselbe Dritte X anstelle des A in dessen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt; Beispiel: X tritt in den Mietvertrag AB als neuer Vermieter (vgl. BGB. 571) oder als neuer Mieter ein. Doppelseitige Vertragsübernahme ist gegeben, wenn Rechte und Pflichten des A auf X, Rechte und Pflichten des B aber auf Y übergehen. Bei doppelseitiger Vertragsübernahme sind A und B fortan weder Gläubiger noch Schuldner mehr; sachlich am Vertrag interessiert sind vielmehr nur noch X und Y. Sind diese identisch — Beispiel: Z übernimmt das Geschäft des A und das Geschäft des B mit allen Aktiven und — als Alleinschuldner — mit allen Passiven —, so erlischt im Normalfalle das Schuldverhältnis überhaupt (gewillkürte Konfusion). Es erlischt ebenso, als wenn Z den A und den B beerbt hätte.

Hamburg, Ostern 1934.

R.

⁹⁾ Wird er Schuldner des B, so liegt eine Verbindung von Erfüllungsübernahme und Schuldmitübernahme vor; DJZ. 1912, 1520.

¹⁰⁾ Vgl. Demelius, Iherings J. 72, 241; Steinwenter, Östr. ZBl. 1934, 401.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Zulässigkeit der Abtretung.

§ 1. Die Fragestellung	1
§ 2. Zulässigkeit nach älterem Recht	2
§ 3. Zulässigkeit nach heutigem Recht	4

Erster Hauptteil: Die Wirkungen im Rahmen des gegenseitigen Vertrages.

Erster Abschnitt. Forderungen und Verbindlichkeiten.

I. Teil: Umfang der auf den Zessionar übergehenden Forderungen.

§ 4. Grundsatz: Der Parteiwille entscheidet	6
§ 5. Unselbständige Nebenforderungen	6
§ 6. Die Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung	7
§ 7. Insbesondere die Schadensersatz-Forderung nach der Differenztheorie	10
§ 8. Andere Ersatzforderungen	12

II. Teil. Übergang von Verbindlichkeiten mit der Forderung.

§ 9. Im allgemeinen	13
§ 10. Die Pflicht zur Rückgabe einer Mietsache	13
§ 11. Die Pflichten zur Abnahme bei Kauf und Werkvertrag	14
§ 12. Die Pflichten zum Abruf, zur Spezifikation, zur Mängelrüge	17

III. Teil: Annahmeverzug.

§ 13. Nichtmitwirken zur Erfüllung	17
§ 14. Nichtanbieten der Gegenleistung	18
§ 15. Übergang der Vergütungsgefahr	18
§ 16. Pflichten aus dem Annahmeverzug	20

IV. Teil. Forderungen und Verbindlichkeiten bei Nichtigkeit des Vertrages.

§ 17. Allgemeine Wirkung der Nichtigkeit	20
§ 18. Der Bereicherungsanspruch des Vertragsgegners	21
§ 19. Fälle gemeinsamer Haftung des Zedenten und Zessionars	23
§ 20. Der Bereicherungsanspruch des Zedenten	25
§ 21. Der Anspruch auf das negative Vertragsinteresse	25

Zweiter Abschnitt. Einwendungen.

I. Teil. Einwendungen des Vertragsgegners gegen den Zessionar.

§ 22. Im allgemeinen	26
--------------------------------	----

X

§ 23. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages	27
§ 24. Einreden aus späterer Entwicklung des Schuldverhältnisses	28

II. Teil. Einwendungen des Zedenten gegen den Vertragsgegner.

§ 25. Im allgemeinen	30
§ 26. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages	31
§ 27. Die Einrede der Vermögensverschlechterung	33

Dritter Abschnitt. Gestaltungsrechte, die das Schuldverhältnis auflösen.

I. Teil. Anfechtung.

§ 28. Die Anfechtung als Verfügung über das gesamte Schuldverhältnis	34
§ 29. Der Zessionar wird nicht Vertragspartei	35
§ 30. Ergebnis: Nur der Zedent kann anfechten	37
§ 31. Zustimmung des Zessionars zur Anfechtung	38
§ 32. Anfechtung durch den Vertragsgegner	40

II. Teil. Rücktritt.

§ 33. Die Wirkungen des Rücktritts im allgemeinen	40
§ 34. Ausübung des Rücktritts	41
§ 35. Rechte und Pflichten nach Ausübung des Rücktritts	42

III. Teil. Wandlung und Minderung.

§ 36. Begriff und Wirkung der Wandlung	45
§ 37. Die Ausübung der Wandlung	46
§ 38. Minderung	48
§ 39. IV. Teil. Vertragsauflösung gemäß § 323	48

V. Teil. Kündigung und Widerruf.

§ 40. Die Wirkung der Kündigung	50
§ 41. Die Ausübung der Kündigung	51
§ 42. Keine Zustimmung des Zessionars	52
§ 43. Widerruf bei schwebend unwirksamen Verträgen	53

Anhang: Gestaltungsrechte, die das Schuldverhältnis zur Wirksamkeit bringen

§ 44. Genehmigung bei schwebend unwirksamen Verträgen	54
§ 45. Billigung beim Kauf auf Probe	54
§ 46. Vorkaufsrecht; Wiederkaufsrecht	55

Vierter Abschnitt. Gestaltungsrechte, die das Schuldverhältnis umwandeln.

I. Teil. Änderung des Forderungsinhaltes.

§ 47. Im allgemeinen	56
§ 48. Mahnung, Kündigung zu Fälligkeit	56
§ 49. Wahlrechte	56
§ 50. Bestimmung des Leistungsinhalts	57
§ 51. Genehmigung einer Schuldübernahme	58

II. Teil. Ablehnung der Erfüllung.

§ 52. Sofortige und befristete Ablehnung	58
§ 53. Wirkung und Ausübung der Ablehnung	59
§ 54. Insbesondere die Ablehnung bei mangelndem Interesse	61

III. Teil. Vorbehalte und Anzeigen zur Erhaltung von Rechten.

§ 55. Im allgemeinen	63
§ 56. Der Vorbehalt der Käuferrechte nach § 464 BGB.	64
§ 57. Die Mängelrügen nach §§ 377 HGB. und 485 BGB.	65
§ 58. Die Mängelanzeige des § 478 BGB.	66

Fünfter Abschnitt. Vertragliche Einwirkungen aus dem Schuldverhältnis.

I. Teil. Aufhebung des gegenseitigen Schuldverhältnisses.

§ 59. Begriff und Wirkungen	67
§ 60. Die Parteien des Aufhebungsvertrages	69
§ 61. Insbesondere die Wandlung nach der Vertragstheorie	69

II. Teil. Aufhebung von Einzelforderungen.

§ 62. Erlaß	70
§ 63. Leistung an Erfüllungsstatt	71

III. Teil. Umgestaltung von Einzelforderungen.

§ 64. Allgemeines	73
§ 65. Ersetzung einer Vertragsforderung durch eine neue	75
§ 66. Inhaltsänderung einer Forderung unter Aufrechterhaltung der Identität.	76
§ 67. Abgrenzung zwischen Inhaltsänderung und Ersetzung	77
§ 68. Einzelfälle	78
§ 69. IV. Teil. Vertragliche Einwirkungen auf Gestaltungsrechte	81

Sechster Abschnitt. Gesetzliche Pfandrechte.

§ 70. Besonderheiten der gesetzlichen Pfandrechte	82
---	----

I. Teil. Übergang des Pfandrechts auf den Zessionar.

§ 71. Übergang bereits bestehender Pfandrechte	83
§ 72. Pfandrechte an neuingebrachten Sachen	84
§ 73. Das Rangverhältnis mehrerer Pfandrechte	85

II. Teil. Übergang der besonderen Schutzrechte.

§ 74. Das Widerspruchsrecht	86
§ 75. Die Sperrechte	88
§ 76. Der Herausgabeanspruch	89

Zweiter Hauptteil: Die Wirkungen im Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar.

§ 77. Vorbemerkung	91
------------------------------	----

Erster Abschnitt. Verkauf der Forderung.

(Abtretung an Erfüllungsstatt).

I. Teil. Haftung des Zedenten f. d. Bestand der Forderung.

§ 78. Die Rechtsnatur der Haftung	92
Voraussetzungen der Haftung	93
§ 79. Nichtbestehen des Schuldverhältnisses	93
§ 80. Auflösung durch Gestaltungsrecht des Gegners	93
§ 81. Auflösung durch Gestaltungsrecht des Zedenten	94
§ 82. Einreden des Gegners	97
§ 83. Die einzelnen Rechte des Zessionars	98

II. Teil. Sonstige Pflichten des Zedenten.

§ 84. Im allgemeinen	99
§ 85. Die Pflicht, die Einziehung zu ermöglichen	100
§ 86. Auskunftspflichten; Benachrichtigungspflichten	101
§ 87. Pflichten zur Ausübung von Gestaltungsrechten	101
§ 88. III. Teil. Pflichten des Zessionars	102

Zweiter Abschnitt. Schenkung der Forderung.

§ 89. Haftung des Zedenten für den Bestand der Forderung	104
§ 90. Sonstige Pflichten des Zedenten	105

Dritter Abschnitt. Abtretung erfüllungshalber.

I. Teil. Pflichten des Zedenten.

§ 91. Keine Haftung für den Bestand der Forderung	106
§ 92. Sonstige Pflichten des Zedenten	106

II. Teil. Pflichten des Zessionars.

§ 93. Die einzelnen Sorgfaltspflichten	107
§ 94. Wirkungen einer Pflichtverletzung	108

Literaturverzeichnis.

I. Kommentare und Lehrbücher.

- Arndts R. v. Arnesberg: Lehrbuch der Pandekten, 14. Auflage Stuttgart 1889.
- Beseler, Georg: System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Auflage. Berlin 1885.
- Brinz, Alois: Lehrbuch der Pandekten, 2. Auflage. Erlangen 1879.
- Biermann: Das Sachenrecht d. Bürgerl. Gesetzbuchs, 2. Auflage. Berlin 1905.
- Cosack, Konrad: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. Auflage. Jena 1927.
- Crome, Carl: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1902.
- Dernburg, Heinrich: Pandekten, 7. Auflage. Berlin 1903.
- Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, 4. Auflage. Halle 1889.
- Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 4. Auflage. Halle 1915.
- Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, 3. Auflage. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
- Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9. Auflage, Berlin 1903.
- Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 13. Bearbeitung von H. C. Nipperdey, Marburg 1931. Recht der Schuldverhältnisse, 11. Bearbeitung von H. Lehmann, Marburg 1930.
- Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht, 7. Auflage. Berlin 1896.
- v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895, 1905, 1917.
- Glück: Christian Friedr.: Ausführliche Erörterung der Pandekten, Kommentar. Erlangen 1815.
- Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Auflage. Berlin 1903.
- Heise und Cropp: Juristische Abhandlungen. Hamburg 1830.
- Hellwig, Konrad: Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts. Leipzig 1903—1909.
- Hölder, Eduard: Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1900.
- Koch, F. C.: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 8. Auflage, Berlin, Leipzig 1884.
- Kreittmayr: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, II. Teil. München 1761.
- Kreß, Hugo: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts. München 1929.